

Funktionsweise des Büros für Unterhaltsbeiträge

Frage

Das Büro für Unterhaltsbeiträge (das Büro) bezweckt hauptsächlich die Unterstützung von Elternteilen in Schwierigkeiten, wenn der andere Elternteil die ihnen und/oder den Kindern geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht vollumfänglich bezahlt. Das Büro richtet monatliche Vorschüsse aus und übernimmt es, wenn möglich die Unterhaltsbeiträge bei dem Elternteil, der sie schuldet, einzutreiben.

Das System der Bevorschussung funktioniert gut. Das Inkasso bei den Schuldern hingegen ist schwierig, zum Schaden nicht nur der Staatsfinanzen, sondern auch und vor allem der bedürftigen Familien. Gewiss sind einige Schuldner in einer solchen Situation, dass es unmöglich ist, irgendetwas einzutreiben. Hingegen hat die grosse Mehrheit der Schuldner die Mittel für die ganze oder teilweise Zahlung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Sie profitieren jedoch vom System und seinen Mängeln, zum Schaden des Staates und der Gläubiger-Elternteile. Hier einige Beispiele:

- Es ist mehrmals vorgekommen, dass sich das Büro von Seiten eines zahlungsunwilligen Schuldners mit nur einem Teil der dem Gläubiger ausgerichteten Vorschüsse zufrieden gibt, so dass der Staat Freiburg und der bedürftige Elternteil Geld einbüßen, obwohl zum einen der Schuldner die Mittel hatte, mehr zu bezahlen, und zum anderen wirksame Zwangsmittel bestehen.
- Das Büro lässt jeden bedürftigen Elternteil eine Erklärung unterzeichnen, wonach dieser sich verpflichtet, so lange, als das Mandat und die Abtretung zugunsten des Staates nicht gekündigt worden sind, nichts zu unternehmen, um die direkte Zahlung der Unterhaltsbeiträge zu erreichen.
- Diese Klausel wäre vertretbar, wenn das Büro alle Massnahmen ergreifen würde, um die Ansprüche der Gläubiger zu wahren. Meist aber unternimmt es gar nichts und rät den Gläubigern nicht einmal, Rechtsmittel zu ergreifen, entweder um auf dem Rechtsweg zu erreichen, dass ihnen die Unterhaltsbeiträge direkt vom Arbeitgeber ausgerichtet werden, oder - in Fällen offensichtlicher Böswilligkeit - um eine Strafklage wegen Verletzung der Unterhaltspflicht einzureichen.

Im Interesse der öffentlichen Finanzen und der Familien müssen also Massnahmen ergriffen werden. Deshalb stelle ich die folgenden Fragen:

1. Wie hoch beziffern sich insgesamt in den letzten fünf Jahren die Beträge, die der Staat bevorschusst hat, die Beträge, die er eingetrieben hat, und die Beträge, die den Gläubigern von Unterhaltsbeiträgen verloren gegangen sind (Angabe in Zahlen und Prozent)?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat für die Verbesserung dieses Systems zu ergreifen? Ist der Staatsrat insbesondere bereit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros besser auszubilden und zu instruieren? Ist er bereit, von diesem Büro ein festeres Vorgehen gegen die säumigen Zahler zu verlangen, insbesondere die Erfassung geschuldeter Unterhaltsbeiträge direkt beim Arbeitgeber?
3. Die Frage der Übergabe der Aufgabe des Büros an eine Privatfirma wurde aufgeworfen und geprüft. Wie steht es mit dieser Studie? Welches sind gegebenenfalls ihre Ergebnisse?

2. Oktober 2003

Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die Aufgaben in Verbindung mit der Inkassohilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (im Sinne von Artikel 79 und 81 EGZGB) per 1. Januar 2004 vom Sozialvorgeamt an das Sozialamt übergegangen sind. Im Rahmen einer Neuorganisation des Sozialvorgeamtes infolge der Pensionierung des Amtsvorstehers erachtete der Staatsrat es für zweckmässig, künftig das Sozialamt mit den Aufgaben auf dem Gebiet der Unterhaltsbeiträge zu betrauen, um Synergien auf administrativer und juristischer Ebene sowie im Rechnungswesen zu schaffen. Da die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Leistungen sozialer Art sind, die Personen in Schwierigkeiten gewährt werden, reihen sie sich von daher in die übrigen Aufträge des Sozialamtes ein. Mit dem Gesetz vom 10. Februar 2004 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (s. neue Artikel 79 und 81 EGZGB) willigte der Grosse Rat ein, den Vorschlag des Staatsrats, in diese Richtung zu gehen, gesetzlich zu verankern. Demzufolge hat das Sozialamt diese neuen Aufgaben wahrzunehmen und die vom Gesetzgeber gewollten Leistungen sicherzustellen. Dabei geht es ihm vorrangig um eine Verbesserung des Dienstes an den Anspruchsberechtigten innerhalb der rechtlichen und finanziell bedingten Grenzen, durch organisatorische Massnahmen bis hin zu konzeptuellen, strukturellen und gesetzgeberischen Reformen.

In Bezug auf den allgemeinen Rahmen der vom Sozialvorgeamt beziehungsweise vom Sozialamt geführten Tätigkeit unterstreicht der Staatsrat, dass die grosse Mehrheit der bearbeiteten Dossiers entsprechend den vom geltenden Recht her gegebenen Möglichkeiten behandelt wird und dass dabei die Rechte und Pflichten sowohl der Anspruchsberechtigten als auch der Schuldner im Auge behalten werden. Damit antwortet er auf die von Grossrat Jean-Jacques Collaud geäusserten Feststellungen und Besorgnisse. Er unterstreicht ferner, dass die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu konflikt- und emotionsgeladenen Beziehungen zwischen Anspruchsberechtigten und Schuldnern führt. Dies bedingt auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes nicht nur Sachkompetenz sondern auch persönliche Kompetenzen, damit die Abläufe und Verfahren zu einem befriedigenden Ende gebracht werden können. Dieser Aspekt der Tätigkeit darf nicht unterschätzt werden.

Frage 1

BEVORSCHUSSUNG UND EINTREIBUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN IM LAUF DER LETZTEN SECHS JAHRE

JAHR	VOM STAAT GELEISTETE VORSCHÜS SE	VON DEN VORSCHÜSSEN DES STAATES WIEDER EINGEBRACHTE BETRÄGE		VON DEN SCHULDNERN DEN ANSPRUCHSBE RECHTIGTEN GESCHULDETE BETRÄGE
		Fr.	%	
1998	4'188'129.45	1'795'558.51	42.87	1'445'910.75
1999	4'654'297.30	2'002'913.42	43.03	1'533'074.70
2000	4'934'410.90	2'393'843.38	48.51	1'067'965.80
2001	5'005'781.55	2'857'710.62	57.09	1'418'060.55
2002	5'058'113.60	2'697'167.91	53.32	1'514'100.50
2003	5'080'614.45	2'462'841.56	48.48	1'114'232.90

Frage 2

Der Aufgabentransfer im Bereich der Unterhaltsbeiträge an das Sozialamt bietet die Möglichkeit einer Neuevaluierung der Effizienz, des Drum und Dran, der Richtigkeit und Billigkeit der Abläufe und laufenden Verfahren, mit dem Ziel, die Rechte der Anspruchsberechtigten zu wahren und ihren Interessen gegenüber den Schuldnern zu dienen, ohne zu vergessen, dass auch die Schuldner über ihre Verpflichtungen hinaus Rechte haben. Die mit diesem Aufgabentransfer an das Sozialamt geschaffenen Synergien werden es im Übrigen ermöglichen, allfällige Schwächen oder Mängel in der heutigen Regelung aufzudecken. Die Ausbildung des Personals für diese komplexen, vielseitigen, spezifischen und juristischen Aufgaben ist eine der Prioritäten und soll besondere Aufmerksamkeit erhalten. Was das "festere Vorgehen gegen die Schuldner" angeht, von dem Grossrat Jean-Jacques Collaud spricht, so möchte der Staatsrat präzisieren, dass der Dienst im Laufe des Jahres 2003 auf insgesamt 1'436 Dossiers, die im selben Jahr bearbeitet wurden, 139 Strafklagen, 18 Anträge auf Lohnabtretung sowie 216 Betreibungsgesuche eingereicht hat. Für den Staatsrat besteht kein Zweifel, dass Festigkeit angezeigt ist, wo sie sich als gerechtfertigt erweist, und dass alle verfügbaren Rechtsmittel ausgeschöpft werden müssen.

Frage 3

Was die Übertragung bestimmter, heute vom Dienst wahrgenommener Inkasso-Aufgaben an eine Privatfirma betrifft, so erklärt sich der Staatsrat dem Grundsatz nach einverstanden. In Anbetracht des Reorganisations- und Neuevaluationsprozesses, den das Sozialamt eingeleitet hat, hält er es für vernünftig und zweckmässig, die ersten Feststellungen, Erfahrungen und Meinungen dieses Amtes abzuwarten. Ohne den konzeptuellen und strukturellen Reformen vorzugreifen, die das Amt allenfalls vorschlagen wird, bestätigt der Staatsrat jedoch, dass es angebracht ist, so bald wie möglich ein externes Organ mit einem Mandat zu betrauen. Im Übrigen bekräftigt er bei dieser Gelegenheit erneut, dass der Bereich der Unterhaltsbeiträge im Grundsatz eine öffentliche Aufgabe bleiben muss, was eine Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor nicht ausschliesst, sofern diese Lösung finanziell annehmbar ist.

Freiburg, den 20. April 2004